



Bericht der Spruchkammer Süd zum Verbandstag 2009

An die Spruchkammer Süd des WVV wurden nach dem Verbandstag 2008 mehrere Anträge zur Entscheidung gestellt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Beleidigung eines Schiedsrichters mit entsprechender Sanktion wurde noch vor Eintritt in die Entscheidung wieder zurückgenommen.

Ein Berufungsverfahren gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts Rheinland wegen Alkoholkonsums eines eingesetzten Schiedsrichters wurde an das Bezirksgericht Rheinland unter Hinweis auf die Rechtsauffassung der Spruchkammer Süd zurück verwiesen. Eine Entscheidung steht hier noch aus.

Ein weiteres Berufungsverfahren befasste sich mit der Feststellung des „Normalfalls einer Spielberechtigung“. Hier gelangte die Spruchkammer Süd zur Auffassung, dass sich der „Normalfall der Spielberechtigung“ aus § 8 II VSPO ergibt und hiervon Ausnahmen lediglich im Rahmen der Bestimmungen des § 13 VSPO möglich sind. Auf Grund dieser Entscheidung wurde ein Spiel mit ungünstigem Ball-/ Satzverhältnis gegen ein Verbandsmitglied gewertet, das nachweislich eine Spielerin eingesetzt hat, die nicht in der Mannschaftsliste erfasst war.

Bedanken möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit bei meinen Beisitzern/ Ersatzbeisitzer Hans Hoenig, Dr. Thomas Kirn sowie Konrad Schmidt.

Theo Eiben
Vorsitzender der SK Süd